

# Merkblatt für Tierheilpraktiker zu Arzneimitteln

Stand Oktober 2017

## Informationen für Tierheilpraktiker zu rechtlichen Bestimmungen zum Einsatz von Arzneimitteln bei Tieren

Tierheilpraktiker oder sonstige Personen, die nicht Tierärzte sind und Arzneimittel berufs- oder gewerbsmäßig bei Tieren anwenden (im Nachfolgenden unter der Bezeichnung Tierheilpraktiker zusammengefasst), sind arzneimittelrechtlich wie Tierhalter einzustufen. Für den Arzneimittelbezug und die Dokumentation gelten für Tierheilpraktiker besondere Bestimmungen.

Der Erwerb und das Lagern verschreibungspflichtiger Arzneimittel zur Anwendung an Tieren ist dem Personenkreis der Tierheilpraktiker grundsätzlich verboten (§ 59a Abs. 2 Arzneimittelgesetz – AMG).

Ausgenommen hiervon ist das Aufbewahren verschreibungspflichtiger Arzneimittel im Auftrag des Tierhalters und die Anwendung dieser Arzneimittel beim jeweiligen Tier durch den Tierheilpraktiker. Diese Arzneimittel müssen für dieses Tier von dem behandelnden Tierarzt verschrieben oder abgegeben worden sein (§ 57a AMG).

### 1. Anwendung

Bei Kleintieren bestehen keine rechtlichen Einschränkungen für die Anwendung von apothekenpflichtigen Arzneimitteln, verschreibungspflichtige Arzneimittel dürfen nur angewendet werden, wenn sie von dem behandelnden Tierarzt verschrieben oder abgegeben worden sind (s. o., § 57a AMG).

Bei Lebensmittel liefernden Tieren sind jedoch die Bestimmungen des § 58 Abs. 1 AMG zu beachten.

- **Apothekenpflichtige Tierarzneimittel**, die für die zu behandelnde Tierart und das betreffende Anwendungsgebiet zugelassen sind und in einer Apotheke erworben wurden, dürfen bei diesen Tieren ohne Anweisung eines Tierarztes angewendet werden. Die Dosierung, die Anwendungsdauer und die Wartezeit müssen der Kennzeichnung des Arzneimittels entsprechen.

Apothekenpflichtige Arzneimittel, die von einem Tierarzt an Tierhalter abgegeben wurden, müssen entsprechend der Behandlungsanweisung des Tierarztes im Auftrag des Tierhalters angewendet werden.

- **Verschreibungspflichtige Arzneimittel, die vom Tierarzt an Tierhalter abgegeben wurden**, dürfen ausschließlich entsprechend der Anweisung des Tierarztes für den betreffenden Fall eingesetzt werden.

Unabhängig von diesen nationalen Bestimmungen ist zu beachten, dass Arzneimittel mit Stoffen, die in **Tabelle 2 des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 37/2010** gelistet sind, in keinem Fall bei Lebensmittel liefernden Tieren zur Anwendung kommen dürfen. Darunter fallen auch die in der Homöopathie gebräuchlichen Stoffe Colchicin sowie Aristolochia.

Die Anwendung von Homöopathika bei Lebensmittel liefernden Tieren durch Tierheilpraktiker ist nur mit für diese Tierarten zugelassenen, registrierten oder von der Registrierung freigestellten Präparaten erlaubt. Diese Regelung gilt auch für Equiden, solange sie nicht mit dem entsprechenden Eintrag im Equidenpass als „nicht zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr bestimmt“ eingestuft sind.

### 2. Bezug und Dokumentation

Der Bezug **apothekenpflichtiger Arzneimittel** durch Tierheilpraktiker ist gemäß § 57 Abs. 1 AMG lediglich über eine Apotheke erlaubt. Außerdem sind Tierheilpraktiker nach § 3 der Tierhalter-Arzneimittelanwendungs- und Nachweisverordnung verpflichtet, den Bezug und den Verbleib von Arzneimitteln zu dokumentieren.

Nachweise über den Erwerb sind Rechnungen oder Lieferscheine, aus denen sich Art, Menge und Erwerbsdatum der Arzneimittel ergeben. Die Nachweise über den Verbleib von Arzneimitteln müssen Art und Menge der angewendeten Arzneimittel sowie Name und Anschrift der tierhaltenden Person, deren Tiere mit Arzneimitteln behandelt wurden, enthalten. Alle Nachweise sind fünf Jahre aufzubewahren.

Nach § 2 der Tierhalter-Arzneimittelanwendungs- und Nachweisverordnung muss jede Anwendung von Tierarzneimitteln, die nicht freiverkäuflich sind (auch Homöopathika), bei Lebensmittel liefernden Tieren vom Tierhalter im sogenannten „Bestandsbuch“ dokumentiert werden. Dies gilt unabhängig davon, von wem die Arzneimittel angewendet werden (Tierheilpraktiker, Tierhalter oder Tierarzt), und ebenfalls unabhängig von der Bezugsquelle der Arzneimittel, also sowohl für die vom Tierarzt als auch für die aus einer öffentlichen Apotheke bezogenen Arzneimittel.

Hinweis: Blutegel sind nicht von der Apothekenpflicht befreit und daher als apothekenpflichtige Arzneimittel einzustufen. Eine Anwendung bei Lebensmittel liefernden Tieren ist jedoch verboten, da Blutegel nicht in der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 gelistet sind.

### **3. Sonderregelung für freiverkäufliche Arzneimittel**

Für Arzneimittel, die weder verschreibungs- noch apothekenpflichtig sind, gelten die genannten Vorschriften über die Anwendung und die Dokumentationspflichten von Erwerb und Verbleib nicht.

### **4. Abgabe von Arzneimitteln**

Die Abgabe von **apotheken- oder verschreibungspflichtigen Arzneimitteln** ist Tierheilpraktikern nicht erlaubt, darunter fallen auch Homöopathika (i. d. R. apothekenpflichtig). Lediglich die Abgabe von **freiverkäuflichen** Arzneimitteln ist unter der Voraussetzung des **Sachkundenachweises** gemäß § 50 AMG möglich.

### **5. Anzeigepflicht**

Tierheilpraktiker sind gemäß § 67 Abs. 1 AMG anzeigepflichtig bei der zuständigen Behörde (in Baden-Württemberg das jeweilige Regierungspräsidium), sofern sie Arzneimittel lagern, verpacken oder in Verkehr bringen.

#### **Herausgeber:**

Regierungspräsidium Tübingen - Stabsstelle Ernährungssicherheit, 72072 Tübingen,  
[www.rp.baden-wuerttemberg.de](http://www.rp.baden-wuerttemberg.de)